

Bericht an den Gemeinderat

BearbeiterIn: Mag.^a Susanne Radocha

**Personal-,Finanz-,Beteiligungs-
u. Immobilienausschuss**

GZ: A8 021777/2006/0225

A8-6640/2013-18

BerichterstellerIn:

Betreff: Verkehrsverbund Steiermark;
1. Genehmigung zur Neuregelung der
Schüler- und Lehrlingsfreifahrt und
Abschluss eines Sideletters zum Grund-
und Finanzierungsvertrag zur
Finanzierung eines Top-Tickets ab dem
Schuljahr 2013/14 auf unbestimmte
Zeit
2. haushaltsplanmäßige
Vorsorge/Nachtragskredit über
€ 110.000,-- in der OG 2013 und
€ 320.000,-- in der OG 2014

Graz, 13.06.2013

Ausgangssituation

Seit dem Schuljahr 2003/04 ist die Schüler- und Lehrlingsfreifahrt in den Verkehrsverbund Steiermark integriert, es muss nur noch ein Antrag auch bei Nutzung unterschiedlicher Verkehrsunternehmen abgegeben werden. Die Auszubildenden erhalten im Regionalbereich „Netzkarten“ für die benötigten Tarifzonen, in der Stadt Graz werden weiterhin Streckenkarten (samt Netzaufzahlungsmöglichkeit) ausgegeben.

Diese Fahrausweise sind jedoch auf die Fahrt zwischen dem Wohnort und der Schule/Ausbildungsstätte eingeschränkt, für die davon abweichenden Mobilitätsbedürfnisse (insbesondere Nachmittagsbetreuung, getrennt lebende Elternteile, Aktivitäten in den Sommerferien etc.) gibt es – abgesehen von normalen Verbundfahrkarten – keine günstige Fahrmöglichkeit.

Neuregelung der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt inklusive Einführung Top-Ticket

Im Rahmen der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt soll Schülern, Schülerinnen und Lehrlingen (zusätzlich zur weiter bestehenden Freifahrtregelung für die Fahrt zwischen Wohnort und Schule/Ausbildungsstätte mit einem Selbstbehalt von € 19,60) durch Einführung einer preisgünstigen Verbund-Gesamtnetz-Jahreskarte – dem sogenannten „Top-Ticket“ – eine räumlich und zeitlich möglichst weitgehende Nutzung des öffentlichen Verkehrs angeboten werden. Der Preis soll im Schuljahr 2013/14 € 96,-- betragen.

Der formale Hintergrund dazu ist die Übertragung der Abgeltungsbeträge für die Schüler- und Lehrlingsfreifahrt von der Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ) an den Verkehrsverbund Steiermark (VST) in

Form einer Pauschalzahlung in Höhe von rd. € 48 Mio. exkl. USt. auf Basis des Schuljahres 2011/12. Die Fortschreibung dieses Pauschalbetrages erfolgt auf Basis des Verbraucherpreisindex, der Gesamtanzahl der Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrlinge im Bundesland Steiermark sowie der Veränderung der durchschnittlichen Reiseweite.

Durch das Top-Ticket wird die bisher mögliche Aufzahlung von der Streckenkarte der Schüler- bzw. Lehrlingsfreifahrt auf eine Zonenetzkarte in der Zone 101 sowie das Ferienticket (steiermarkweite Gesamtnetzkarte in den Sommerferien) ersetzt.

Auswirkungen der Neuregelung

Die Verkehrsunternehmen rechnen die einzelnen Ausweise nach den bisherigen Regelungen (nun jedoch gegenüber dem Verkehrsverbund) ab. Dabei ergibt sich in Summe systematisch eine Abweichung gegenüber dem Pauschalbetrag. Eine Analyse der letzten abgerechneten Schuljahre hat gezeigt, dass diese Abweichungen in beide Richtungen gegangen wären und immer deutlich unter 1% der Gesamtabgeltungssumme betragen hätten. Es ist vorgesehen, diese sich über die Jahre ergebenden Abweichungen über das Budget des Verkehrsverbundes Steiermark auszugleichen.

Mit der Ausgabe des „Top-Ticket“ sind Einnahmenverluste verbunden, welche vom BMWFJ und dem Verkehrsverbund je zur Hälfte getragen werden sollen. Die Aufteilung des Verbundanteiles soll zwischen Land und Stadt Graz in Anlehnung an die Finanzierung der Studienkarte im Verhältnis 60 % zu 40 % erfolgen. Die erwarteten Einnahmenverluste betragen für das Schuljahr 2013/14 zwischen € 1,5 und 1,6 Mio., von Seite des BMWFJ wird ein Maximalbetrag von € 800.000 zur Verfügung gestellt. Der erwartete Finanzierungsbeitrag der Stadt Graz beträgt für das Jahr 2013 rund € 110.000 und für die folgenden Kalenderjahre rund € 320.000 (zuzüglich Wertsicherung) und soll auf Antrag der Abteilung für Verkehrsplanung gegenüber dem Land und dem Verkehrsverbund Steiermark zugesagt werden (Eckwerterhöhung). Die Bedeckung dieser Ausgaben erfolgt über die Mehreinnahmen aus der Parkraumbewirtschaftung.

Wie für alle Verkehrsunternehmen im Verkehrsverbund wird die Einführung des Top-Tickets für die Holding Graz erlösneutral sein (Verbundprinzip, wonach nur tatsächlicher durch Tarifmaßnahme generierter Einnahmefall abgedeckt wird). Der Einnahmefall der Holding Graz beträgt entsprechenden Berechnungen nach rd. € 1,7 Mio. im Binnenverkehr in der Zone 101. Auf der Verwaltungsebene entfällt für die Holding Graz mit der Auflassung der Aufzahlung 101+ ein gewisser Vertriebsaufwand, gleichzeitig ist mit einer hohen Inanspruchnahme des in Vorbereitung befindlichen Onlineshop zur Bezahlung des Selbstbehaltes bzw. des Preises des Top-Tickets zu rechnen.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichtes stellt der Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschuss den

Antrag,

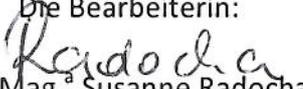
der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs 2 Z 10 und Z 18 iVm § 95 Abs.1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl Nr 130/1967 idF LGBl Nr 8/2012 vorbehaltlich der parallelen Beschlussfassung durch das Land Steiermark beschließen:

- Die Zustimmung der Stadt Graz zur Neuregelung der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt im Verkehrsverbund Steiermark wird zu den im Motivenbericht genannten Bedingungen genehmigt.
- Der Abschluss des sich in der Beilage befindlichen und einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Sideletters zum bestehenden Grund- und Finanzierungsvertrag für den Verkehrsverbund Steiermark, abzuschließen zwischen dem Land Steiermark, der Stadt Graz und der Steirischen Verkehrsverbund GmbH zur Finanzierung des Top- Ticket wird zu den im Motivenbericht genannten Bedingungen genehmigt.
- In der OG 2013 bzw. 2014 werden folgende Budgetaufstockungen genehmigt:

Fipos	Bezeichnung	Aufstockung 2013	Aufstockung 2014
1.69000.755100	Lfd.Transferz. an Unternehmungen, Top-Ticket		
	Anordnungsbefugnis: A8	110.000	320.000
2.92000.841200	Abg.f.d.Gebr.v.öffentl.Grund i.d.Gem.		
		110.000	320.000

Beilage:

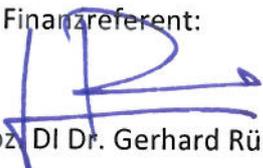
Sideletter zum Grund-und Finanzierungsvertrag
für den Verkehrsverbund Steiermark

Die Bearbeiterin:

Mag. Susanne Radocha

Der Abteilungsvorstand:

Mag Dr. Karl Kamper

Der Finanzreferent:


StR Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüsich

Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich / mit Stimmen angenommen/abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschusses am

Die Schriftführerin:

Der/Die Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**
 bei Anwesenheit von GemeinderätInnen
 einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**
 Beschlussdetails siehe Beiblatt
 Graz, am Der / Die SchriftführerIn:

SIDELETTER

**zum Grund- und Finanzierungsvertrag
für den
Verkehrsverbund Steiermark**

abgeschlossen zwischen

**Land Steiermark
Stadt Graz**

und der

Steirischen Verkehrsverbund GmbH

1. Das Land Steiermark, die Stadt Graz sowie die Steirische Verkehrsverbund GmbH (im Folgenden StVG) sind Vertragspartner des Grund- und Finanzierungsvertrages für den Verkehrsverbund Steiermark (im Folgenden GuF). In Zusammenhang mit der pauschalen Abrechnung der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt im Verkehrsverbund Steiermark ab dem Schuljahr 2013/2014 bzw. gemäß des diesbezüglichen Beschlusses des Lenkungsausschusses vom 12.06.2013 vereinbaren sie ergänzend zu den Bestimmungen des GuF die nachfolgenden Nebenabreden. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen und dem GuF gelten die Bestimmungen der Nebenabreden. In allem Übrigen gelten die Bestimmungen des GuF unverändert.
2. Für die Anwendung des § 4 Abs. 1 GuF gilt für die dort genannten Zuschüsse des Landes Steiermark und der Stadt Graz zu den Kosten der Verkehrsdienste Folgendes:
 - Zur Finanzierung des „Top-Ticket“ wird ab 01.09.2013 die jährliche Zuschusszahlung des Landes Steiermark um EUR 480.000 (2013: EUR 165.000) und jene der Stadt Graz um EUR 320.000 (2013: EUR 110.000) aufgestockt. Die Zusatzzahlungen unterliegen der Wertanpassung gemäß § 4 Abs. 2 GuF.
 - Die sogenannten „Pauschalierungskosten“ (Überdeckung/Unterdeckung) werden über das Verbundbudget ausgeglichen.
3. Die StVG hat dem Lenkungsausschuss über die Entwicklung von Kosten bzw. Finanzierung der Reform der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt im Rahmen der vierteljährlichen Sitzungen zu berichten.
4. Dieser Sideletter wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann vom Land Steiermark sowie von der Stadt Graz zum Ende eines jeden Schuljahres, frühestens jedoch zum Ende des Schuljahres 2013/2014, unter Einhaltung einer einjährigen Frist gekündigt werden.

Endet die Laufzeit des GuF und/oder die zwischen Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ) und StVG abgeschlossenen Verträge über die pauschale Abgeltung der Schülerfreifahrt bzw. der Lehrlingsfreifahrt im Verkehrsverbund Steiermark, wodurch immer, gilt dieser Sideletter automatisch als aufgelöst.

5. Gemäß GuF § 8 Abs. 3 ist diese Vereinbarung der Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT), zur Kenntnis zu bringen.

Graz, am

Für das Land Steiermark

.....

Für die Stadt Graz:
Gefertigt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 13.06.2013
GZ: A8 021777/2006/0225, A8-6640/2013-18

.....

Der Bürgermeister

.....

Gemeinderat

.....

Gemeinderat

Für die Steirische Verkehrsverbund GmbH:

.....